

WENDLINGEN
AM NECKAR

BÜRGERMEISTERAMT

Stadtverwaltung · Postfach 1165 · 73236 Wendlingen am Neckar

Landratsamt Esslingen
Untere Naturschutzbehörde
Frau Regina Schlotterbeck
Pulverwiesen 11
73728 Esslingen am Neckar

Ihr Ansprechpartner/-in: Herr Scholder
Rathaus Zimmer Nr. 2.06
Telefon: 07024 943-239
Telefax: 07024 943-263
E-Mail: scholder@wendlingen.de
Zeichen: 622
Datum: 15.11.2017

**Stadt Wendlingen am Neckar - Neubaugebiet Schillingäcker-Gassenäcker-Steinriegel;
Bebauungsplan „Steinriegel I (Bauabschnitt 1a)“, Planbereich 25/02.1:**

- **Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 der Verordnung des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Wendlingen am Neckar" vom 25.11.1992**

Sehr geehrte Frau Schlotterbeck, sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Wendlingen am Neckar plant derzeit die Ausweisung von Wohnbauflächen für den ersten Bauabschnitt „Steinriegel I“ des Gesamtgebietes „Schillingäcker-Gassenäcker-Steinriegel“ am nordöstlichen Stadtrand. Da im Bereich des Bebauungsplangebiets im Rahmen vorangegangener Untersuchungen Zauneidechsen gefunden wurden, müssen entsprechende Ersatzhabitats geschaffen und die Tiere umgesiedelt werden.

Die entsprechende Ausnahmegenehmigung hierzu wurde am 25.10.2017 erteilt.

Die zur Verfügung stehenden Flächen sind im Eigentum der Stadt und wurden bereits im Rahmen der Ausnahmegenehmigung abgestimmt. Betroffen sind die Flurstücke mit den Nummern 5/0, 2080, 2024 und 2025 auf Gemarkung Wendlingen (vgl. Abb.1).

Die Flächen auf den Flurstücken mit den Nummern 2080, 2024 und 2025 sind im „Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 2 BNatSchG bezüglich des Vorkommens von Zauneidechsen im Bereich des Bebauungsplans „Gassenäcker/Steinriegel“, Bauabschnitt 1A“ (Neufassung vom 10.04.2017) als Ersatzhabitatflächen* dargestellt. Sie liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets "Wendlingen am Neckar" mit der Nummer 1.16.084. (vgl. Abb. 1, rot markiert).

Die Flächen im Bereich des Flurstücks Nummer 5/0 sind im Ausnahmeantrag als „zusätzliche Maßnahmenflächen“* vorgesehen und werden zur Information dargestellt, sie liegen jedoch nicht im Bereich des Landschaftsschutzgebiets und sind damit nicht von diesem Antrag betroffen (vgl. Abb. 1, blau markiert).

* *Anmerkung: Im Verfahrensverlauf wurde abgestimmt, dass die zusätzlichen Maßnahmen-flächen (in Abb. 1 blau) formal mit der Ersatzhabitatfläche auf den Flurstücken 2024/2025 (in Abb. 1 rot) getauscht werden sollen.*

Somit gelten die blau markierten Flächen als Ersatzhabitatflächen und die Fläche auf den Flurstücken 2024/25 als zusätzliche Maßnahmenfläche. Dadurch wird lediglich formal die Benennung der Flächen geändert. Die auf den Flächen geplanten Maßnahmen bleiben davon unberührt. Diese Änderung hat somit keine Auswirkung auf die Inhalte des vorliegenden Antrags.

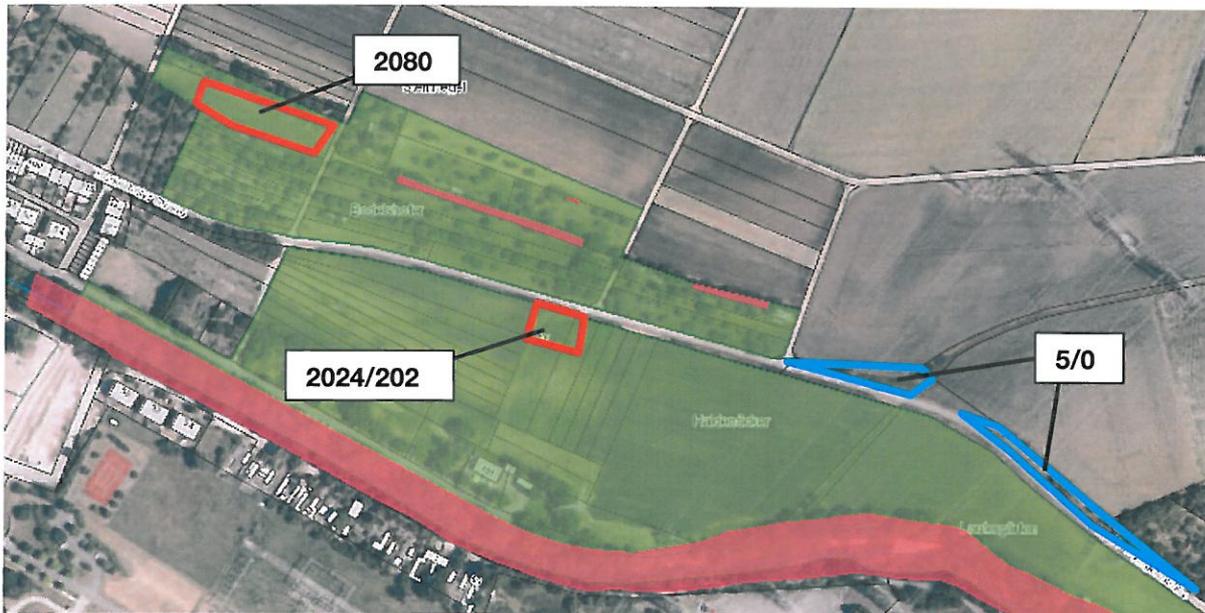


Abbildung 1: Lage der Maßnahmenflächen, rot und blau markiert (Grundlage: KARTENDIENST LUBW)

Die Stadt Wendlingen am Neckar als Trägerin der Maßnahme beantragt hiermit eine Erlaubnis gemäß § 5 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Wendlingen am Neckar" vom 25.11.1992.

Begründung:

§ 3 der Verordnung gibt als wesentlichen Schutzzweck die „Erhaltung landschaftsprägender Wiesen, Obstbaumwiesen, Hecken, Feld- und Bachgehölze sowie Bachläufe“ als „wichtige Lebens- und Rückzugsgebiete für viele, zum Teil bedrohte Tier- und Pflanzenarten“ im Bereich einer „ansonsten vorwiegend von intensiver Siedlungsnutzung oder landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Markung der Stadt Wendlingen am Neckar“ und auch als „Erholungsraum des Menschen“ an.

Weitere Ziele der Unterschutzstellung sind laut § 3 „u.a. die Verhinderung der Entstehung weiterer Kleinbauten und Einfriedigungen und die Erhaltung der Grünzäsur zwischen den Markungen Wendlingen und Bodelshofen“.

Weiterhin führt **§ 4** folgende Verbote auf:

„In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- 1. der Naturhaushalt geschädigt,*
- 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,*
- 3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,*
- 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder*
- 5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.“*

In **§ 5** wird ausgeführt, dass Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen. Derartige Handlungen sind in **§ 5 Abs. 2** definiert.

Genannt werden hier u.a. *„Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen, Vornahme von Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt auf andere Weise“*. Weitere in **§ 5 Abs. 2** genannte Handlungen werden durch das geplante Vorhaben nicht begangen.

Nach **§ 5 Abs. 3** ist die Erlaubnis zu erteilen, *„wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können“*.

Im vorliegenden Fall werden die vorhandenen Grünlandflächen als lückige Ruderal-/ Saumvegetation oder extensiv genutztes Grünland entwickelt bzw. als solches erhalten. Um für die Eidechsen Sonnplätze, Versteckmöglichkeiten, Eiablageplätze und Winterquartiere zu schaffen, werden auf den beiden Ersatzhabitatflächen insgesamt fünf jeweils etwa 5 m² große Steinhäufen in Kombination mit Holzstapeln und Reisighäufen hergestellt. Um Überwinterungsplätze zu schaffen, wird der Untergrund auf einer Fläche von jeweils etwa 2 m² ca. 50 cm tief ausgehoben und mit Steinen verfüllt. Im Randbereich der Strukturen wird als Eiablageplatz eine ca. 2 m² große Sandfläche angelegt. Nördlich der Elemente werden zusätzlich niedere Gebüsch-Strukturen entwickelt. Die Gestaltung der Habitate wird möglichst schonend unter Erhaltung der vorhandenen Vegetation durchgeführt.

Zeitlich ist geplant, dass die Anlage der Ersatzhabitate im Spätsommer/Herbst vor dem Beginn der Umsiedlung stattfindet. Das Jahr der Umsetzung hängt von der weiteren zeitlichen Entwicklung des zugehörigen Bebauungsplans „Steinriegel 1 (BA 1a)“ ab. Die Umsiedlung wird innerhalb eines Zeitraumes abgeschlossen, in dem keine immobilen Stadien der Zauneidechse (Gelege, Tiere in Winterruhe) zu erwarten sind. Der Rahmenzeitraum hierfür liegt zwischen Mitte März (Ende Winterruhe) und Mitte Mai (Beginn Eiablage) sowie zwischen Mitte August (Ende Schlüpfzeit Jungtiere) und Mitte September (Beginn Winterruhe).

Mit der Anlage der geplanten Ersatzhabitate geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher. Diese ist allerdings nicht als negativ einzustufen, da nach Umsetzung der Maßnahme lediglich einige niedrige Steinhäufen und geringe Veränderungen in der Vegetation zu erkennen sein werden.

Hinzu kommt, dass mit den geplanten Habitaten auch kleinflächig Heckenstrukturen angelegt werden, welche nach § 3 der Verordnung über das das Landschaftsschutzgebiet "Wendlingen am Neckar" Teil des Schutzzwecks sind.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Umgestaltung der Flächen der Ansiedlung von Zauneidechsen, also von „*bedrohten Tierarten*“ dient, welche ebenfalls Teil des wesentlichen Schutzzwecks nach § 3 sind.

Der wesentliche Charakter des Landschaftsschutzgebiets wird durch die Umsetzung der Maßnahme nicht verändert. Der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft bleiben somit erhalten, sodass die Verbote nach § 4 nicht betroffen sind.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Weigel
Bürgermeister

